

## Arbeitshilfe Altenpflegeausbildung

Entsprechend dem bundeseinheitlichen Altenpflegegesetz (§4) können ambulante Pflegedienste sowohl als Ausbildungsträger als auch als Praktikumsstelle AltenpflegeschülerInnen ausbilden.

Mittlerweile liegen Erfahrungen mit der neuen Altenpflegeausbildung vor. Das Bayerische Kultusministerium hat die Stundentafel für die Altenpflegeausbildung mit Ausbildungsbeginn 1. 9. 2004 verändert, so dass die SchülerInnen in der Altenpflegeausbildung statt der vorher 1500 Stunden jetzt 1900 Stunden ihrer praktischen Ausbildung beim Ausbildungsträger ableisten können. Wir haben daher diese Arbeitshilfe zur Altenpflegeausbildung entsprechend angepasst.

Die nachstehenden Ausführungen wollen ambulanten Pflegediensten entsprechende Informationen an die Hand geben, um diese als Träger der praktischen Ausbildung (nachstehend Ausbildungsträger genannt) zu gewinnen.

### Warum sollten Sie ausbilden?

Wenn Sie ausbilden haben Sie nicht nur den Aufwand sondern auch eine Reihe von Vorteilen, die sich zwar nicht immer konkret in € quantifizieren lassen aber dennoch nachhaltig in Ihrem Betrieb auswirken.

Dies ist insbesondere dann so, wenn Sie die SchülerInnen nach der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernehmen.

Andere Nutzen könnte z.B. darin bestehen,

- durch den theoretischen Input, den die SchülerInnen aus der Schule mitbringen, fachlich auf dem neusten Stand der Erkenntnisse zu bleiben,
- Kosten für die Suche, Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter zu sparen,
- Fehlbesetzungen zu vermeiden,
- Ausfallkosten durch unbesetzte Stellen zu umgehen, wenn diese über den Arbeitsmarkt nicht geeignet besetzt werden können,
- und nicht zuletzt einen Imagegewinn als Arbeitgeber in der Region zu erlangen.

Bitte bedenken Sie beim Abschluss von Ausbildungsverträgen, dass Schüler keine ungelerten Arbeitskräfte sind, die ihre Lohnkosten durch selbständige Arbeit refinanzieren können.

**Ausbildung setzt voraus, dass der Schüler jederzeit die Hilfe eines Praxisanleiters/einer Pflegefachkraft in Anspruch nehmen kann.** Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem aktuellen theoretischen und praktischen Ausbildungsstand entsprechen. **Sie können daher nicht nach einer kurzen Einarbeitung in eine Tour allein und selbständig unterwegs**

**sein.** Nach geltender Rechtssprechung trägt die **Ausbildungsstelle** die **Ausbildungsverantwortung für die praktische Ausbildung.** Diese ist **deutlich höher** als die Delegationsverantwortung bei der Einarbeitung von ungelerten Mitarbeitern. Finanzierungsmodelle, bei denen der Schüler durch Arbeitsleistung (allein auf Tour) seine Ausbildungsvergütung refinanziert, halten wir sowohl für die Schüler als auch für die Einrichtung für **extrem gefährlich.**

**Als Ausbildungsträger** ist folgendes zu beachten:

1. Die Kosten für die theoretische Ausbildung an einer Altenpflegeschule trägt der Staat. Der Schüler/die Schülerin erhält einen Schulgeldzuschuss, der derzeit so hoch ist wie das Schulgeld. Ob die Zuschusshöhe für die Dauer der Ausbildung so bleibt, hängt vom Haushalt der Bayerischen Staatsregierung ab und kann ab 2005 noch nicht vorausgesagt werden.
2. Die Verteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist nach einer landesweit verbindlich geregelten Stundentafel durchzuführen  
Aus dieser Stundentafel ergibt sich, dass der Schüler/die Schülerin, in der praktischen Ausbildung **insgesamt mindestens 1900 Stunden zur praktischen Ausbildung in Ihrer Einrichtung** zur Verfügung steht. Davon müssen Urlaubs- und Krankheitszeiten abgezogen werden. In der Regel wird der Schüler/die Schülerin deshalb pro Ausbildungsjahr dem Ausbildungsträger etwa 3- 4 Monate zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich aus der Stundentafel die die nachstehende Verteilung festlegt:

400 Stunden ambulante Pflege + 1200 Verteilungsstunden + 300 Verteilungsstunden, die ebenfalls dem Ausbildungsträger zugeschlagen werden können.

3. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Altenpflegeschule.
4. Sie müssen als Ausbildungsträger mit der Altenpflegeschule, bei der die AltenpflegeschülerInnen ihre Ausbildung machen wollen, einen **Kooperationsvertrag** abschließen.  
Der Vertrag regelt die Pflichten der Schule und des Ausbildungsträgers bezüglich der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und der Freistellung für die Fremdeinsätze.  
Damit ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden kann, muss der Ausbildungsträger gegenüber der Schule den Nachweis führen, dass er eine **Praxisanleitung** zur Verfügung stellen kann, die eine entsprechende Weiterbildung mit mind. 120 Stunden absolviert hat.
5. Ist dies noch nicht geschehen, kann dies auch während der Ausbildung der ersten SchülerInnen nachgewiesen werden
6. Der Ausbildungsträger hat mit dem Schüler/der Schülerin einen **Ausbildungsvertrag** abzuschließen Es gelten alle arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften der Berufsgenossenschaft, deren Kosten der Träger übernehmen muss sowie alle Arbeitsschutzgesetze wie z.B. das **Jugendarbeitsschutzgesetz** mit vielen Auflagen.  
Zum Beispiel
  - haben Jugendliche einen höheren gesetzlichen Mindesturlaub,
  - dürfen Jugendliche nur an 5 Tagen pro Woche beschäftigt werden,
  - beträgt die Ruhezeit 12 Stunden,
  - beträgt die Ruhepause bei einer Arbeitszeit von 7,7 Stunden täglich 60 Minuten,
  - beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit 8 Stunden, die Wochenhöchstarbeitszeit 40 Stunden,

- sind umfangreiche Aufzeichnungen zu erfüllen.  
(nachzulesen in Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, ca. 6,50 €)

7. Gegenüber **minderjährigen SchülerInnen** hat der Arbeitgeber eine **besondere Fürsorgepflicht**. Der Arbeitgeber muss dem Schüler/der Schülerin z.B. dabei behilflich sein, die zum Ausbildungsbeginn erforderlichen Papiere zu beschaffen. Außerdem empfehlen wir dringend, Namen und Anschrift des Erziehungsberechtigten im Personalbogen zu erfassen, um in Notfall oder bei Problemen mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt treten zu können.
8. Die Schüler haben Anspruch auf eine **angemessene Ausbildungsvergütung**. Wegen der Konkurrenz zur Krankenpflegeausbildung hat die Landespflegegesetzkommission die Empfehlung ausgesprochen, dass diese so hoch sein sollte, wie in der Krankenpflege. Nicht tarifgebundene gebundene Einrichtungen können auch davon abweichende (niedrigere oder höhere) Ausbildungsvergütungen vereinbaren. Allerdings gilt eine Absenkung von mehr als 20 % vor Arbeitsgerichten als sittenwidrig.  
Die SchülerInnen erhalten die **Ausbildungsvergütung auch während der Schulbesuche** und während **der Fremdeinsätze** in den anderen Bereichen der praktischen Ausbildung.
9. Zur **Finanzierung der Ausbildungsvergütung** gibt es derzeit in Bayern drei Möglichkeiten  
⇒ Der Ausbildungsträger kann die Kosten für die Ausbildungsvergütung auf den Punktwert im SGB XI aufschlagen. **Entsprechende Verhandlungen sind mit den Pflegekassen als Einzelverhandlungen zu führen. Falls Sie dies beabsichtigen, unterstützt Sie der DBfK gern. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an uns.**  
⇒ Der Ausbildungsträger setzt den Schüler gemäß seinem Ausbildungsstand nach vorheriger patientenbezogener Anleitung **unter Aufsicht** (= räumliche Nähe der Praxisanleitung) bei den Patienten ein und rechnet für diese Einsätze die "normalen" Gebühren mit den Kranken- und Pflegekassen ab. Dies ist der am häufigsten praktizierte Weg, da dafür keine Gebührenverhandlungen geführt werden müssen.  
⇒ Der Ausbildungsträger schießt die Vereinbarung des bpa ab.  
Sie sieht einen erhöhten Punktwert für eine maximale Einarbeitszeit der Schüler in den ersten vier Monaten der Ausbildung vor, wobei die Einarbeitung durch die Praxisanleitung pro Tour jeweils zwei Wochen beträgt und der erhöhte Punktwert **nur für die gemeinsamen Einsätze berechnet werden darf**. Nach der Einarbeitungszeit soll der Schüler allein unterwegs sein. Den Patienten wird dann statt der Leistungskomplexe ein Stundsatz von ca. 19 € berechnet.
10. Damit sicher gestellt ist, dass der AltenpflegeschülerInnen auch tatsächlich einen Schulplatz hat, wird der Ausbildungsvertrag erst wirksam, wenn die **Altenpflegeschule** an der der Schüler/die Schülerin seine Ausbildung absolviert, ihre **Zustimmung** erklärt hat.
11. **Schultage** werden als **Arbeitszeit** und nicht als Urlaub berechnet. Es besteht die Pflicht, den SchülerInnen den **Besuch der Schule** zu **ermöglichen** und sie bei der Bewältigung der schulischen Arbeitsaufträge zu unterstützen.
12. Der Ausbildungsträger
  - muss einen **Ausbildungsplan** für die praktische Ausbildung erstellen, der den jeweiligen theoretischen Ausbildungskenntnissen entspricht.
  - muss der Schule ermöglichen, zusätzlich die Praxisbegleitung durch Lehrer durchzuführen
  - muss dem Schüler/der Schülerin die Lernmittel für die praktische Ausbildung **kostenlos** zur

Verfügung stellen.

- darf den SchülerInnen nur solche **Verrichtungen übertragen**, die dem **Ausbildungszweck** dienen und dem **Ausbildungsstand entsprechen**.
- **darf die SchülerInnen nur unter ständiger Anleitung tätig werden lassen. Ständige Anleitung bedeutet, dass die Praxisanleitung bzw. deren Vertretung sich in räumlicher Nähe befindet und von den SchülerInnen jederzeit sofort hinzugezogen werden kann.**

13. **SchülerInnen genießen im Rahmen ihrer Ausbildung einen besonderen Schutz . Sie sind, juristisch betrachtet, keine ungelerten Hilfskräfte, die nach einer Einarbeitung grundsätzlich auch allein tätig werden dürfen.**

14. Die SchülerInnen müssen **400 Stunden** der praktischen Ausbildung in einer **stationären Pflegeeinrichtung** absolvieren und mindestens **200 Stunden** in einer psychiatrischen oder geriatrischen Klinik/Abteilung oder geriatrischen Rehabilitationseinrichtung oder einer Einrichtung der offenen Altenhilfe.

Als **Praktikumstelle** ist folgendes zu beachten:

1. Der Schüler/die Schülerin muss ab Sept. 2004 **400 Stunden** seiner praktischen Ausbildung in einem ambulanten Pflegedienst ableisten.
2. Ein Kooperationsvertrag zwischen dem Ausbildungsträger und der Praktikumsstelle wird empfohlen, der mindestens regelt, dass die Praktikumsstelle bei der zeitlichen Planung der Praktika gleichberechtigt mit einbezogen wird, dass die Praktikumsstelle mit den jeweiligen PraktikantInnen einen Praktikumsvertrag abschließt und die arbeitsmedizinische Vorsorge vom Ausbildungsträger erfüllt werden.
3. Der Abschluss eines **Praktikumsvertrages** mit den PraktikantInnen wird ebenfalls dringend empfohlen
4. Der ambulante Pflegedienst als Praktikumsstelle
  - muss eine **Praxisanleitung** zur Verfügung stellen kann, die eine entsprechende Weiterbildung mit mind. 120 Stunden absolviert hat.
  - muss einen **Ausbildungsplan** für die praktische Ausbildung erstellen, der den jeweiligen theoretischen Ausbildungskennntnissen entspricht.
  - muss der Schule ermöglichen, die Praxisbegleitung durchzuführen.
  - muss den PraktikantInnen die **Lernmittel** für die praktische Ausbildung **kostenlos** zur Verfügung stellen.
  - darf den PraktikantInnen nur solche Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen.
  - **darf die PraktikantInnen nur unter ständiger Anleitung tätig werden lassen. Ständige Anleitung bedeutet, dass die Praxisanleitung bzw. deren Vertretung sich in räumlicher Nähe befindet und von den PraktikantInnen jederzeit sofort hinzugezogen werden kann.**
5. **PraktikantInnen genießen im Rahmen ihrer Ausbildung einen besonderen Schutz . Sie sind juristisch betrachtet, keine ungelerten Hilfskräfte, die nach einer Einarbeitung grundsätzlich auch allein tätig werden dürfen.**

**Wir beraten unsere Mitglieder in allen Ausbildungsfragen und halten einige Arbeitshilfen für vor, die dort jederzeit abgerufen werden können z.B.**

- den Bayerischer Ausbildungsrahmenplan und Stundentafel,
- Muster für Kooperations-, Ausbildungs- und Praktikantenverträge
- den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung in der Kranken- und Altenpflege
- Muster zur Erstellung eines Ausbildungsplanes des Ausbildungsträgers für die praktische Ausbildung
- Muster zur Dokumentation einer Anleitung

Rufen Sie uns einfach an ([s.grauvogl@dbfk.de](mailto:s.grauvogl@dbfk.de) oder 089-179970-13) oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Weitere Infos zur Altenpflegeausbildung finden Sie unter <http://www.altenpflegeausbildung.net/snaa/altenpflegeausbildung/BY>

Ihr DBfK-Team